

**Benutzungsordnung**  
**für die Sportanlage Mühlbachau**  
**der Ortsgemeinde Saulheim**

vom 28. Dezember 2000

**§ 1**  
**Allgemeines**

- 1) Durch diese Benutzungsordnung wird der Sportbetrieb für folgende Anlagen geregelt:
  - a) Sportplatz Typ C mit Rundlaufbahn und Zuschauerplätzen
  - b) Tennenplatz
  - c) Kleinspielfeld
  - d) Parkplätze
  - e) Außenanlagen
  - f) Umkleidekabinen
  
- 2) Die Sportanlage steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Saulheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, der Sportorganisationen und Vereine zur Verfügung.

**§ 2**  
**Art und Umfang der Gestattung**

1. Die Gestattung zur Benutzung der Sportanlage ist bei der Ortsgemeindeverwaltung zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind.
  
2. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
  
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sportanlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

4. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Sportanlage machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
5. Die Sportanlage kann aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.
6. In den Sommerferien bleibt die Sportanlage für den Übungs- und Wettkampfbetrieb geschlossen. Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag genehmigt werden.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Nr. 3 bis 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmefall.

### **§ 3 Hausrecht**

Das Hausrecht für die Sportanlage steht der Ortsgemeinde Saulheim sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 4 Umfang der Benutzung**

1. Die Benutzung der Sportanlage wird von der Ortsgemeinde in einem Benutzerplan geregelt (§ 5). Dabei hat der Schulsportart an Schultagen grundsätzlich Vorrang.
2. Zur Benutzung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb steht die Sportanlage montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 21.00 Uhr zur Verfügung, bis 21.30 Uhr muß die Anlage geräumt sein. Nähere Einzelheiten regelt der Benutzerplan.
3. Über die Benutzungszeiten für Sportveranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Ortsgemeinde nach Maßgabe der 18. BImSchV auf gesonderten Antrag. Dieser ist mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Ortsgemeinde einzureichen.
4. An Sonn- und Feiertagen ist im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 14.00 Uhr ein absolutes Spielverbot einzuhalten.
5. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

## **§ 5 Benutzerplan**

1. Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und danach durch Sportorganisationen und Vereine im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports und des Freizeitsports angemessen berücksichtigt.
2. Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
3. Der Benutzerplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jeweils zum 1. Oktober eines Jahres überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, wird die Erlaubnis bis 30.09. eines jeden Jahres befristet.

## **§ 6 Pflichten der Benutzer**

1. Soweit die Pflichten der Benutzer nicht an anderer Stelle dieser Benutzungsordnung geregelt sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen:
2. Die Benutzer müssen die Sportanlage pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die erforderliche Sorgfalt anwenden. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.
3. Die Benutzer haben sich vor Benutzung der Sportanlage davon zu überzeugen, dass sich die Anlagen, Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
4. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.

## **§ 7**

### **Ordnung des Sportbetriebes**

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes durch Schulen und Sportorganisationen setzt die Bestellung eines Übungsleiters voraus. Er ist der Ortsgemeindeverwaltung bei Anmeldung der Trainingszeiten namentlich zu benennen und er ist gegenüber der Ortsgemeinde verantwortlich.
2. Die Sportanlagen dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters (nach Abs. 1) betreten werden.
3. Die Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
4. Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet.
5. Alle Geräte und Einrichtungen der Sportanlage, die Parkplätze und die Außenanlagen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
6. Nach Abschluß der Benutzung ist die Sportanlage in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.
7. Benutzte Geräte sind an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
8. Untersagt ist der Genuß alkoholischer Getränke sowie das Mitbringen von Flaschen und Gläsern.
9. Auf der Anlage besteht Rauchverbot.
10. Der Einsatz von technischen Schallquellen (z.B. Trillerpfeifen, Fanfaren, Trommeln usw.) ist verboten.
11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung des Parkplatzes ist nur für den berechtigten Personenkreis gestattet.
13. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## **§ 8**

### **Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung**

1. Die Sportanlage steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird:

2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sportanlage und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
3. Kostenfreie Benutzung wird jedoch nur den Schulen und Sportorganisationen gewährt, die ihren Sitz entweder im Gebiet der Verbandsgemeinde Wörrstadt oder innerhalb des bei der Planung und Förderung der Sportanlage zugrunde gelegten Einzugsbereichs haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet der Verbandsgemeinde Wörrstadt hinausgeht. Voraussetzung ist jedoch, daß innerhalb dieses Einzugsbereichs die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen bzw. schulsportlichen Bedürfnissen entspricht.
4. Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, daß eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist und dies den Erfordernissen der Ortsgemeinde Saulheim nicht entgegensteht.
5. Die Kosten für Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen. Für das Aufbringen von Markierungen ist eine Erlaubnis der Ortsgemeinde einzuholen.

## **§ 9 Haftung**

1. Die Ortsgemeinde überläßt dem Benutzer die Sportanlage sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch einen Beauftragten zu überprüfen; er muß sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Unfälle oder Diebstähle.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

4. Der Benutzer hat der Ortsgemeinde nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
5. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, den Räumlichkeiten, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Mit der Inanspruchnahme der Sportanlage erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

### § 10 Ausnahmen

Ausnahmen von der 18. BImSchV können im Einzelfall für außersportliche Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (LärmschutzVO) für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Ordnungsbehörden genehmigt werden.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Saulheim, den 28.12.2000

Walter Klippel  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 4 vom 25.01.2001

Wörrstadt, den  
Im Auftrag

*A. Topel*